

3. November 2016

**Stellungnahme**  
**des Deutschen Journalisten-Verbandes e. V.**  
**zu den von der EU-Kommission zur Reform des europäischen**  
**Urheberrechts vorgelegten Dokumenten und Regelungsvorschlägen**

- 1. Mitteilung [COM(2016) 592 final],**
- 2. Richtlinie zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch [COM(216) 596 final],**
- 3. Verordnung [COM(2016) 595 final],**
- 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt [COM(2016) 593 final],**
- 5. Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen [COM(2016) 594 final]**

**1. Allgemeine Anmerkungen zum Zweiten Urheberrechtspaket der Europäischen Kommission**

Nach der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2015 zu „Schritte zu einem modernen, europäischeren Urheberrecht<sup>1</sup>“ geht die EU-Kommission mit dem vorgelegten Paket zu unterschiedlichen legislativen Maßnahmen den nächsten Schritt. Sie will das kulturelle Schaffen in Europa fördern und das Umfeld für die Kultur- und Kreativwirtschaft positiv beeinflussen, sowie den urheberrechtlichen EU-Rahmen auf den Stand der digitalen Nutzung bringen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> COM(2015) 626 final

<sup>2</sup> Vgl. Mitteilung, COM(2016) 592 final, S. 6

## DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen verbindet die EU-Kommission die Erwartung des Entstehens eines effizienten Urheberrechtmarktes, der die richtigen Anreize für Investitionen in Kreativinhalte und deren Verbreitung im Online-Umfeld bietet und zugleich die Vielfalt und Freiheit der Medien in der EU sicherstellt<sup>3</sup>.

Der DJV vertritt die Interessen der hauptberuflichen Journalistinnen und Journalisten. Mit seinen circa 35.000 Mitgliedern ist er mit Abstand die größte der Vertretungen dieser Interessen auch in Europa. Er begrüßt grundsätzlich das skizzierte Vorhaben der EU-Kommission. Allerdings sieht er die Schwerpunkte in den vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen nicht so gesetzt, dass die Interessen der Urheberinnen und Urheber hinreichend und ihrer Bedeutung für die Kreativwirtschaft entsprechend in den Vorschlägen ihren Widerhall finden. Während mit den Vorschlägen z.B. Medienunternehmen wie etwa Verlagen konkrete Instrumente zur Durchsetzung ihrer Interessen an die Hand gegeben werden sollen, werden die Verwertungsinteressen der Urheberinnen und Urheber etwa bei den vorgeschlagenen Schrankenregelungen eher vernachlässigt bzw. sind vertragsrechtliche Regelungen nur rudimentär zu finden. Immerhin enthalten die vorgeschlagenen legislativen Maßnahmen, insbesondere die in der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, erstmals überhaupt Regelungen zum Urhebervertragsrecht, mit denen die Verhandlungsposition der Urheberinnen und Urheber gestärkt werden kann.

## **2. Welche Themen, die in den Vorschlägen nicht enthalten sind, hätte die Europäische Kommission auf EU-Ebene aus ihrer Sicht darüber hinaus adressieren sollen?**

### **a. Framing, RSS-Feed, Linking**

Es ist das erklärte Ziel der EU-Kommission, das Urheberrecht auf den aktuellen Stand der digitalen Nutzung zu bringen und europäische Urheberinnen und Urheber bei der Erschließung neuer Publikumsschichten zu unterstützen<sup>4</sup>. Angesichts dieses formulierten Ziels erstaunt es, dass es die EU-Kommission versäumt, die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG aufzu-

---

<sup>3</sup> Vgl. Mitteilung, COM(2016) 592 final, S. 8 f

<sup>4</sup> Vgl. Mitteilung, COM(2016) 592 final, S. 2

#### DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

nehmen, zu hinterfragen und ggf. zu korrigieren. Nach dieser Rechtsprechung<sup>5</sup> soll beim Framing bzw. der Verwendung eines RSS-Feed hinsichtlich der Frage, ob eine öffentliche Wiedergabe im Sinn des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt, darauf ankommen, ob der im Wege des Framing oder durch einen RSS-Feed verbreitete Beitrag ein „neues Publikum“ erschließt. Das sei dann nicht der Fall, wenn das Werk bereits auf einer anderen Internetseite frei zugänglich ist<sup>6</sup>.

Beim Framing wird der Inhalt einer anderen Internetseite derart in die eigene Internetseite eingebettet, dass der Inhalt als eigener erscheint, ohne dass dieser Inhalt auf dem eigenen Server gespeichert wird<sup>7</sup>. Auch beim RSS-Feed wird der Inhalt von einer anderen Webseite auf der eigenen Webseite dargestellt und erscheint damit als deren Inhalt<sup>8</sup>.

Die Meinung des EuGH, dass eine (erneute) öffentliche Wiedergabe durch u.a. das Framing nicht mehr in Betracht kommt, wenn sich ein Werk bereits frei zugänglich auf einer anderen Internetseite befindet, hat für die Urheberinnen und Urheber erhebliche negative vergütungsrechtliche Konsequenzen. Sie wirkt sich auch erheblich auf die Nutzungsmöglichkeiten von Verbrauchern aus, denn die Folge wird sein, dass Urheber im Zweifel ihre Werke nicht mehr ins Netz stellen.

Die Rechtsprechung des EuGH hat zur Konsequenz, dass das Internet als Ganzes jedenfalls dann als (nur) ein Wiedergabeort angesehen werden muss, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk nicht technisch davor geschützt wird, als Inhalt in fremde Internetangebote eingebunden zu werden.

Nach Auffassung des DJV bildete die seinerzeitige Rechtsprechung des BGH, wonach die mit dem Framing von Werken verbundene Wiedergabe als öffentliche i.S.d. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG einzuordnen ist, die Interessen der Urheberinnen und Urheber besser ab. Zu Recht wies der BGH darauf hin, dass derjenige, der ein fremdes Werk im Wege des Framing nutze, sich durch die Einbettung das

---

<sup>5</sup> EuGH C-348/13 – Bestwater International GmbH, Beck RS 2014,82265; C-466/12, GRUR 2014,360 - Svenson

<sup>6</sup> Vgl. EuGH, GRUR 2014,360 LS 1; hinsichtlich RSS-Feed: LG Hamburg, Az. 308 O 254/13, Urteil vom 28.11.2014, S. 9

<sup>7</sup> Vgl. LG Hamburg, aaO

<sup>8</sup> Vgl. LG Hamburg, aaO

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

fremde Werk zu eigen mache und sich so das eigene Bereithalten des Werkes, für welches er die Zustimmung des Urhebers benötige, erspare<sup>9</sup>.

Die EU-Kommission beabsichtigt, sich mit der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (auch) auf die Richtlinie 2001/29/EG zu stützen und sie bei Bedarf anzupassen<sup>10</sup>.

Es hätte daher nahe gelegen und ist dringend erforderlich, dass auch Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG im Hinblick auf den Begriff der öffentlichen Wiedergabe geändert wird. Jede Einbindung eines fremden Werkes in eine eigene Website dergestalt, dass das fremde Werk als Inhalt der einbindenden Seite erscheint, muss nach Auffassung des DJV aus den vom BGH angeführten Gründen als öffentliche Wiedergabe angesehen werden.

Die geforderte Klarstellung ist auch deswegen notwendig, weil Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG anordnet, dass sich die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Rechte nicht mit den im Art. 3 genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit erschöpfen. Die Rechtsprechung des EuGH in den genannten Urteilen hat faktisch jedoch die Konsequenz, die Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vermeiden will.

#### **b. Ausnahme vom Kartellverbot**

Die EU-Kommission stellt zu Recht fest, dass Urheberinnen und Urheber in der Regel eine schwächere Verhandlungsposition bei der Lizenzvergabe oder der Übertragung ihrer Rechte haben<sup>11</sup>. Zu Recht verweist die Kommission auch darauf, dass es Mechanismen für die Anpassung von Vergütungen geben sollte, wenn die vereinbarten Vergütungen unverhältnismäßig niedrig sind und die Mitgliedsstaaten zudem alternative Streitbeilegungsverfahren vorsehen sollten, um Urheberinnen und Urhebern den (häufig ohnehin nicht eingeschlagenen) Gang zum Gericht zu ersparen<sup>12</sup>. Aus diesen Erkenntnissen heraus und weil die Rechtsprechung des EuGH zur Ausnahme vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV jedenfalls im Hinblick

---

<sup>9</sup> BGH GRUR 2013,818, Rdn. 26 – Die Realität

<sup>10</sup> Vgl. Richtlinie, COM(2016) 593 final, Art. 3 bis Art. 5

<sup>11</sup> Vgl. ErwGr 40 des Richtlinienentwurfs COM(2016) 593 final

<sup>12</sup> ErwGr 42 u. 43 der Richtlinie COM(2016) 593 final

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

auf im Medienbereich tätige Urheberinnen und Urheber zu restriktiv erscheint<sup>13</sup>, sollte die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass auch das europäische Recht zukünftig den Abschluss gemeinsamer Vergütungsregeln nach dem Vorbild des § 36 UrhG erlaubt. Dazu wäre es sinnvoll klarzustellen, dass solche Vergütungsregeln nicht gegen das Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV verstoßen.

### 3. Zum Vertrag von Marrakesch<sup>14</sup>

Der DJV begrüßt, dass die EU-Kommission die genannten Legislativvorschläge zur Umsetzung des Vertrags von Marrakesch vorgeschlagen hat. Nach dem Vertrag ist die EU und sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Menschen mit Seh- oder Wahrnehmungsbehinderung oder Leseschwierigkeiten zu ermöglichen, Werke in einer zugänglichen Form leichter bereitzustellen und dafür Beschränkungen oder Ausnahmen vom Recht auf Vervielfältigung, des Rechts auf Verbreitung und des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung vorzusehen<sup>15</sup>. Im Vertrag ist in Art. 4 Abs. 5 festgehalten, dass die Feststellung, ob die in Art. 4 vorgesehenen Beschränkungen oder Ausnahmen einer Vergütung unterliegen, dem nationalen Recht obliegt.

Der Vertrag von Marrakesch wurde von der Bundesrepublik Deutschland im Juni 2014 unterzeichnet. Die Richtlinie und die Verordnung sehen die Umsetzung des Vertrages von Marrakesch entsprechend Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 vor. Abweichend von Art. 4 Abs. 5 des Vertrages will die EU-Kommission jedoch den Mitgliedsstaaten nicht erlauben, die Entscheidung zu treffen, ob die im Richtlinienvorschlag<sup>16</sup> vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen einer Vergütungspflicht unterliegen. Begründet wird das Verbot einer Ausgleichsregelung mit der besonderen Art, ihres besonderen Geltungsbereichs und der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für ihre Begünstigten zu schaffen<sup>17</sup>.

Nach Auffassung des DJV überzeugt diese Begründung nicht. § 45 a Abs. 2 UrhG, der auf Art. 5 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG zurückzuführen ist, sieht für die Vervielfältigung und Verbreitung eine dem Urheber zu zahlende angemessene

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu EuGH, NZA 2015,55 (57), Rdn. 33 ff, Az. C – 413/13

<sup>14</sup> Dokumente: COM(2016) 596 final und COM(016) 595 final

<sup>15</sup> Art. 4 Abs. 1 Vertrag von Marrakesch vom 27.06.2013

<sup>16</sup> COM(2016) 596 final

<sup>17</sup> ErwGr 11 des Richtlinienvorschlags COM(2016) 596 final

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

Vergütung vor, wobei der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Weder die Art der Ausnahme noch deren Geltungsbereich, der gegenüber der Regelung in § 45 a UrhG nach der Richtlinie und der Verordnung zudem um das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung erweitert werden muss, sind geeignet, das Verbot einer Ausgleichsregelung zu begründen. Zudem regelt der Vertrag von Marrakesch ausdrücklich, dass es Sache der Vertragsstaaten ist, über eine eventuelle Vergütungspflicht für die vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen zu entscheiden. Das entspricht zudem der bisherigen Regelung nach Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG. Es sollte daher gemäß dem Vertrag von Marrakesch den Mitgliedsstaaten freigestellt werden, eine angemessene Vergütung für die in der Richtlinie COM(2016) 596 final vorgesehenen Ausnahme- und Beschränkungsregelungen vorzusehen.

#### 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt<sup>18</sup>

##### a. Schrankenregelungen

Mit den in der Richtlinie COM(2016) 593 final vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen ist beabsichtigt, einen angemessenen Rechte- und Interessenausgleich zwischen den Urhebern bzw. anderen Rechteinhabern einerseits, den Nutzern der urheberrechtlich geschützten Werke andererseits zu wahren. Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG (Drei-Stufen-Test) ist anzuwenden<sup>19</sup>. Auffällig ist jedoch, dass der Richtlinienentwurf lediglich für eine der vorgesehenen Ausnahmen einen Vergütungsausgleich für die Urheber und andere Rechteinhaber vorsieht, nämlich für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten nach Art. 4 des Richtlinienentwurfs.

In Art. 4 Abs. 4 des Richtlinienentwurfs wird geregelt, dass die Mitgliedsstaaten für den Schaden, denen Rechteinhabern aufgrund der Nutzung ihrer Werke entsteht, einen **fairen Ausgleich** vorsehen können. Dagegen heißt es in den entsprechenden Ausgleichsregelungen der Richtlinie 2001/29/EG, dass die Urheberinnen und Urheber sowie die anderen Rechteinhaber einen **gerechten** Ausgleich erhalten bzw. dieser vorgesehen werden kann<sup>20</sup>. Ob und ggf. wie sich der im vorliegenden Richtli-

<sup>18</sup> Dokument COM(2016) 593 final

<sup>19</sup> ErwGr 6 und Art. 6 des Richtlinienentwurfs

<sup>20</sup> ErwGr 35 und 36 der Richtlinie 2001/29/EG

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

nienvorschlag verwendete Begriff des fairen Ausgleichs von dem des gerechten Ausgleichs unterscheidet, ist nicht ersichtlich. Der gerechte Ausgleich meint die angemessene Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Rahmen der Ausnahmen und Beschränkungen<sup>21</sup>. Der Begriff des fairen Ausgleichs wird hingegen nicht erklärt. Er wird auch in der Rechtsprechung des EuGH nicht verwendet, wohingegen der EuGH den Begriff des gerechten Ausgleichs durch eine Reihe von Urteilen geklärt hat<sup>22</sup>. Alternativ zum Begriff des gerechten Ausgleichs kommt auch der Begriff der angemessenen Vergütung in Betracht, der z. B. in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 92/100/EWG verwendet und durch die Rechtsprechung des EuGH hinreichend geklärt ist<sup>23</sup>.

### **a. 1. Text- und Data-Mining (Art. 3)**

Der Richtlinienentwurf sieht eine Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht nach der Richtlinie 2001/29/EG sowie vom Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils des Inhalts einer Datenbank zu untersagen, wenn diese Handlungen durch Techniken für die automatisierte Auswertung von Texten und Daten in digitaler Form (Text- und Data-Mining) erfolgen. Dieses Recht sollen Forschungsorganisationen in Anspruch nehmen können, die für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung rechtmäßigen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken haben. Dabei dürfen Rechteinhaber (technische) Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken zu gewährleisten, in denen die urheberrechtlich geschützten Werke gespeichert sind. Die in der Ausnahme enthaltenen Rechte sollen Forschungsorganisationen in Anspruch nehmen können, die entweder nicht gewinnorientiert sind oder in staatlich anerkanntem Auftrag im öffentlichen Interesse handeln. Dagegen sollen Organisationsformen nicht als Forschungsorganisationen gelten, wenn sie dem bestimmenden Einfluss gewerblicher Unternehmen unterliegen, die durch diesen Einfluss einen bevorzugten Zugang zu den Forschungsergebnissen erhalten könnten<sup>24</sup>.

Nach Auffassung des DJV besteht hinsichtlich der soeben wiedergegebenen Abgrenzung der berechtigten von den nicht berechtigten Forschungsorganisationen erhebliche Unsicherheit. Angesichts vielfältiger Kooperationsformen zwischen öffent-

---

<sup>21</sup> ErwGr 35, aaO

<sup>22</sup> Vgl. nur EuGH, C-467/08, Rdn. 33 ff - Padawan

<sup>23</sup> EuGH C-245/00, Urteil vom 06.02.2003, Rdn. 24, 34 und 38

<sup>24</sup> ErwGr 11 des Richtlinienentwurfs



DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

lich finanzierter Wissenschaft und privater Wirtschaft, die häufig gerade auch durch längerfristig institutionalisierte Zusammenarbeit gekennzeichnet ist<sup>25</sup>, bedarf es nach Auffassung des DJV einer genaueren Eingrenzung des Begriffes der Forschungsorganisation sowie der Definition „Zwecke der wissenschaftlichen Forschung“. Anders kann nicht gewährleistet werden, dass die vorgesehene Ausnahmeregelung nicht zum Einfallstor beliebiger Nutzungen durch die in Art. 3 genannten Nutzungshandlungen wird.

Schon weil die auf der Grundlage des Art. 3 des Richtlinienvorschlags berechtigten Adressaten und zulässigen Zwecke nicht hinreichend genau abgegrenzt sind, teilt der DJV nicht die Auffassung der EU-Kommission, dass für Nutzungen im Rahmen der mit dieser Richtlinie eingeführte Ausnahme für das Text- und Data-Mining kein Ausgleich für die Rechteinhaber vorgesehen werden muss.

Die Annahme der EU-Kommission, der Schaden dürfte angesichts der Art und des Umfangs der Ausnahme gering sein<sup>26</sup>, wird nicht begründet. Nach Meinung des DJV muss unmissverständlich in der vorgesehenen Ausnahmeregelung festgelegt werden, dass die Verfolgung gewerblicher oder kommerzieller Zwecke die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Art. 3 des Richtlinienvorschlags ausschließt, ebenso wie alle Formen der Public Private Partnership oder vergleichbarer vertraglicher Konstruktionen ausgeschlossen werden sollten. Zudem ist entgegen der Auffassung der EU-Kommission hinsichtlich der Ausnahmeregelung eine angemessene Vergütung für den Schaden, der den Urheberinnen und Urhebern aufgrund der Nutzung Ihrer Werke nach dieser Ausnahmeregelung entsteht, vorzusehen. Der Anspruch sollte durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können.

## **a. 2. Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten (Art. 4)**

Der DJV unterstützt das mit der in Art. 4 vorgesehenen Ausnahme verbundene Ziel, Bildungseinrichtungen die digitale und nicht gewerbliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken zur Veranschaulichung im Unterricht in Räumlichkeiten dieser Einrichtung oder über gesicherte und zugangsbeschränkte elektronische Netze im Wege der Ausnahme zu ermöglichen. In Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie sollte jedoch

<sup>25</sup> Vgl. z.B. Vogel/Stratmann, Public Private Partnership in der Forschung, Hochschulplanung Bd. 146, S. 123 ff, sowie die dort aufgeführten Fallbeispiele, S. 45 bis 92

<sup>26</sup> ErwGr 13 des Richtlinienvorschlags



## DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

verpflichtend festgelegt werden, dass die Mitgliedsstaaten für den Schaden, der den Urheberinnen und Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern aufgrund der Nutzung der Werke nach dieser Ausnahmeregelung entsteht, einen gerechten Ausgleich vorzusehen haben. Denn die Harmonisierung erstreckt sich nach dem Vorschlag nur auf den Umfang der Ausnahme oder Beschränkung, nicht hingegen auf die Modalitäten der Umsetzung<sup>27</sup>. Die Mitgliedsstaaten sollten nicht fakultativ darüber entscheiden können, ob sie einen gerechten Ausgleich vorsehen oder nicht. Denn zu den möglichen, von den Mitgliedsstaaten eigenständig zu regelnde Modalitäten der Ausnahme gehört es auch, die Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung ggf. vollständig oder teilweise von der Verfügbarkeit geeigneter Lizenzen abhängig zu machen, die mindestens dieselben Nutzungen abdecken wie die im Rahmen der Ausnahme genehmigten<sup>28</sup>.

### **a. 3. Erhalt des Kulturerbes (Art. 5)**

Der DJV hat gegen die Einführung der vorgesehenen Schranke keine Einwendungen. Er schließt sich jedoch der Forderung der Initiative Urheberrecht an, ggf. eine angemessene Vergütung, wie im deutschen Recht für Archivkopien (§§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 54, 54c UrhG) und die Geltendmachung einer solchen Vergütung durch Verwertungsgesellschaften vorzusehen.

### **b. Vergriffene Werke (Art. 7)**

Der DJV begrüßt, dass die EU-Kommission nach dem Memorandum of understanding (MoU) zu den vergriffenen Werken vom 20. 11. 2011 nunmehr den Mitgliedsstaaten aufgeben will, die Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes, also öffentlich zugängliche Bibliotheken oder Museen, Archive oder Einrichtungen des Film- oder Tonerbes<sup>29</sup> zu regeln. In Deutschland sind bereits seit 2013 die Regelungen zu §§ 13 d und 13 e UrhWG, nunmehr §§ 51 und 52 VGG, zur Nutzung und Lizenzierung vergriffener Werke in Kraft. Auf diese Regelung kann aufgebaut werden.

Der DJV teilt die Meinung der Initiative Urheberrecht, dass es sinnvoll ist zu präzisieren, was das Parlament und der Rat unter „menschlichem Ermessen“ fasst, damit

---

<sup>27</sup> Vgl. ErwGr 17 des Richtlinienvorschlags

<sup>28</sup> Vgl. ErwGr 17 des Richtlinienvorschlags

<sup>29</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 2 Richtlinienvorschlag

## DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

unzweifelhaft festgestellt werden kann, ab wann ein Werk als vergriffen gelten kann. Dabei reicht es nicht aus, etwa als Beispiel das Alter der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, den geringen Handelswert oder die Tatsache anzuführen, dass ein Werk nie für gewerbliche Zwecke gedacht war<sup>30</sup>. Insoweit könnte sich der Richtliniengeber aber an die Definition aus dem MoU von 2011 orientieren<sup>31</sup>.

Der DJV regt zudem an, klar zu regeln, dass die Nutzer auf der Grundlage der vorgesehenen Vorschrift angemessene und für die Nutzung nicht vergriffener Werke übliche Vergütungen zahlen. Auch diese Vergütungen sollten von den nach Art. 7 des Richtlinienvorschlags zuständigen Verwertungsgesellschaften der Urheberinnen und Urheber verwaltet werden. Sind die Urheber nicht feststellbar, sollten die Vergütungen im Rahmen der kulturellen Förderung der Verwertungsgesellschaften verwendet werden.

Der DJV hält es für sinnvoll, Informationen über die künftige und laufende Nutzung vergriffener Werke durch Einrichtungen des Kulturerbes auf der Basis der in der Richtlinie festgelegten Lizenzvergabemechanismen in angemessener Form bekannt zu machen. Jedoch ist es fraglich, ob dafür in jedem Fall ein europaweit zentrales Portal notwendig ist, zumal etwa in Deutschland bereits ein Register beim DPMA besteht (§ 52 VGG). Das Argument der grenzübergreifenden Nutzungen im Binnenmarkt ist zwar nicht von der Hand zu weisen, indessen dürften die wenigsten Lizenzvergaben und Nutzungen schon wegen der unterschiedlichen Sprachen von Binnenmarktrelevanz sein.

### **c. Verfügbarkeit von AV-Inhalten auf Video-on-Demand Plattformen (Art. 10)**

Mit Art. 10 des Richtlinienvorschlags sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen Verhandlungsmechanismus einzurichten, der es allen Parteien, die eine Vereinbarung für die Zwecke der Zugänglichmachung audiovisueller Werke auf Plattformen für den Videoabruf abschließen möchten, ermöglicht, auf die Hilfe einer unabhängigen Instanz zurückzugreifen.

---

<sup>30</sup> Vgl. ErwGr 22 Richtlinienvorschlag

<sup>31</sup> For the purpose of the dialogue on out-of-commerce works, a work is out of commerce when the whole work, in all its versions and manifestations is no longer commercially available in customary channels of commerce, regardless of the existence of tangible copies of the work in libraries and among the public (including through second hand bookshops or antiquarian bookshops)

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

Die EU-Kommission bezweckt mit diesem Vorschlag, die Vergabe von Lizenzen für Rechte an audiovisuellen Werken an Plattformen für den Videoabruf zu erleichtern<sup>32</sup>. Dabei soll es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Bedingungen sie für den Verhandlungsmechanismus festlegen, wie also z.B. die Kosten des Verfahrens und der Instanz zu begleichen sind<sup>33</sup>.

Der DJV begrüßt die Überlegung der EU-Kommission, die Lizenzvergabe für Rechte an audiovisuellen Werken an Anbieter von Abrufdiensten zu erleichtern. Dieses Ansinnen ist durchaus im Interesse etwa der dokumentarisch tätigen Journalistinnen und Journalisten. Allerdings sollte die EU nicht nur rudimentär festlegen, dass die Mitgliedstaaten unabhängige Instanzen zu schaffen haben, die über einschlägige Erfahrungen verfügen und bei Verhandlungen und bei der Erzielung von Vereinbarungen unterstützend tätig sind. Die Erfahrungen zeigen, dass Urheberinnen und Urheber regelmäßig die schwächere Verhandlungspartei sind<sup>34</sup>. Aus dieser Erkenntnis sollte die EU Konsequenzen ziehen. So böte es sich etwa an, schon die Rechte-wahrnehmung für die Urheber durch die zuständigen Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Vergabe von Lizenzen für Rechte an audiovisuellen Werken an Plattformen vorzusehen und auf diese Weise die schwächere Verhandlungspartei schon im Ausgangspunkt zu stärken. Entsprechende Vorschläge hat die Initiative Urheberrecht unterbreitet. Sie werden vom DJV unterstützt. Art. 5 der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht<sup>35</sup> bietet insoweit ein anwendbares Modell an, indem sie für bestimmte Fälle ein nicht übertragbares Recht der Urheber oder ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung vorsieht, das von einer Verwertungsgesellschaft verwaltet wird.

#### **d. Leistungsschutzrecht für Presseverlage (Art. 11)**

Durch Art. 11 des Vorschlags sollen die Mitgliedstaaten veranlasst werden, Bestimmungen zu treffen, mit denen Presseverlage Vervielfältigungsrechte und Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung<sup>36</sup> für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten. Dabei sollen (die im Unionsrecht festgelegten) Rechte der Urheber und Urheberinnen an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken unbe-

---

<sup>32</sup> Vgl. ErwGr 30 des Richtlinienvorschlags

<sup>33</sup> ErwGr 30, aaO

<sup>34</sup> Vgl. ErwGr 40 des Richtlinienvorschlags

<sup>35</sup> Richtlinie 2006/115/EG

<sup>36</sup> Art. 2 und Art. 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG

#### DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

rührt bleiben. Außerdem dürfen die den Presseverlagen zu gewährenden Rechte nicht gegen diese Urheber geltend gemacht werden.

Begründet wird dieser Richtlinienvorschlag damit, Verlage hätten angeblich Schwierigkeiten als Rechteinhaber von Presseveröffentlichungen anerkannt zu werden, deswegen gestalte sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig als komplex und ineffizient<sup>37</sup>. Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gelte es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, anzuerkennen. Daher werde auf Unionsebene ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre digitalen Nutzungen benötigt<sup>38</sup>.

Die EU-Kommission schlägt zugleich in Art. 12<sup>39</sup> ein Recht für alle Verlage vor, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

Der DJV sieht nicht die Notwendigkeit, den Presseverlagen zum Schutz ihrer Investitionen sowohl ein Leistungsschutzrecht, wie auch einen Beteiligungsanspruch an den Einnahmen der Urheber, die diese über Verwertungsgesellschaften generieren, zu verschaffen.

Es ist fraglich, ob Presseverleger eines Leistungsschutzrechtes bedürfen<sup>40</sup>. Die Notwendigkeit eines eigenen Leistungsschutzrechtes der Verlage wird u.a. verneint mit den Argumenten, die Symbiose bzw. die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Autoren leide<sup>41</sup>, außerdem stünden Verlagen nicht nur abgeleitete Rechte, sondern ggf. auch Datenbankherstellerrecht und bei Bedarf das Wettbe-

---

<sup>37</sup> ErwGr 31 des Richtlinienvorschlags

<sup>38</sup> ErwGr 32 des Richtlinienvorschlags

<sup>39</sup> ebenfalls zum Schutz der Investition, vgl. ErwGr 36, dazu sogleich

<sup>40</sup> vgl. nur Dreier, Die Auswirkungen des § 63a UrhG auf die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, Gutachten im Auftrag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V., März 2003; Hanewinkel, GRUR 2007, 373 (379)

<sup>41</sup> vgl. Kreile/Becker, GRUR Int. 1994, 901; Schack, UrhR, Rz. 1143, 5. Aufl.

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

werksrecht zur Verfügung<sup>42</sup>. Die von der Kommission angeführte Begründung für ein Leistungsschutzrecht der Presseverleger trägt nach Meinung des DJV nicht. Die Entwicklung des Leistungsschutzrechtes für diese Verleger in Deutschland zeigt, dass die Verleger selbst zu einem erheblichen Teil das Recht nicht in Anspruch nehmen, wenn nicht gar ablehnen. Zudem ist die Beschränkung des Rechts auf nur digitale Nutzungen nicht nachvollziehbar und führt zu erheblichen dogmatischen Problemen<sup>43</sup>. Dasselbe gilt hinsichtlich der nach dem Richtlinienvorschlag vorzunehmenden Abgrenzung der Periodika untereinander, weil Periodika wie z.B. Wissenschaftsjournale das Recht nicht in Anspruch nehmen können sollen<sup>44</sup>.

Die rechtspolitische Diskussion über ein Leistungsschutzrecht für Verlage wird immer wieder geführt<sup>45</sup>, ein Bedürfnis für ein Leistungsschutzrecht für Verlage wird nicht nur in Deutschland artikuliert, sondern international diskutiert<sup>46</sup>. Außer dem britischen Publishers Right für veröffentlichte Publikationen<sup>47</sup> gab oder gibt es allein in mindestens fünf weiteren Mitgliedsstaaten der EU Regelungen bzw. Überlegungen zur Beteiligung von Verlegern<sup>48</sup> etwa an Vergütungen für Vervielfältigungen<sup>49</sup> bzw. zu Leistungsschutzrechten<sup>50</sup>.

<sup>42</sup> Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rdn. 1142, 5. Aufl.; Sieger ZUM 1989, 172 (173); einschränkend Heker, ZUM 1995, 97 (102) der allerdings eine Änderung des UWG nach dem Vorbild des Art. 5 des schweizerischen UWG für sinnvoll hält

<sup>43</sup> Vgl. nur Wandtke/Bullinger, § 87 f, Rdn. 10

<sup>44</sup> ErwGr 33 des Richtlinienvorschlags

<sup>45</sup> zuletzt Kauert, Das Leistungsschutzrecht des Verlegers, Diss. 2007; Szilagy, Leistungsschutzrecht für Verleger? Diss. 2010;

<sup>46</sup> Hoeren, MMR 2009, XVIII

<sup>47</sup> dieses Recht existiert auf Grund des Einflusses des britischen Rechts u.a. auch in Australien, Irland, Neuseeland, Indien und Singapur, vgl. Kauert, aaO, S. 264 ; Ehmann/Szilagy, Erforderlichkeit eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger. K&R 2009, 2ff , die Einzelheiten zu diesem Recht mitteilen

<sup>48</sup> Gemeint sind damit auch die Presseverleger

<sup>49</sup> vgl. Telec, GRUR Int. 2001,219 (224) zum tschechischen Recht (§ 87), der darauf hinweist, dass u.a. diese Regelung dem Investitionsschutz dient (aaO, 222) und Gyertyányfi, GRUR 2002, 557 (561) zu § 21 ung. UrhG. Gyertyányfi bezeichnet diese Regelung als „Vorboten“ des (noch) nicht existierenden Verlegerrechts.

<sup>50</sup> Vgl. Schweizer, ZUM 2010,7 (11), der davon berichtet, dass in Finnland „Ansätze zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Verleger“ bestünden und hinsichtlich Portugal und Griechenland auf Hegemann/Heine, AfP 2010, 201 (207) verweist; dagegen Ehmann/Szilagy, aaO, die bestreiten, dass in Finnland ein Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht vorgelegt worden sei.

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

Es mag daher durchaus überlegenswert sein, Art. 2 und Art 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG hinsichtlich des Katalogs der Rechteinhaber um die Verleger (insgesamt) in Bezug auf ihre verlegerische Leistung zu erweitern, also allen Verlagen ein Leistungsschutzrecht für den gesamten Umfang der verlegerischen Leistung zuzubilligen. Ein Leistungsschutzrecht nur für Presseverlage und nur hinsichtlich von Online-Nutzungen ist nach Meinung des DJV angesichts der in Deutschland und Spanien gemachten Erfahrungen jedoch nicht sinnvoll.

#### **e. Verlegerbeteiligung (Art. 12)**

Alle Verlage sollen nach Art 12 des Vorschlags zum Schutz ihrer Investitionen das Recht erhalten, einen Anteil an einer Ausgleichsleistung zu fordern. Das soll gelten, soweit Systeme bestehen, um den durch eine Ausnahme oder Beschränkung entstandenen Schaden auszugleichen. Die Regelung treffen sollen die einzelnen Mitgliedstaaten für den Fall, dass ein Urheber seine Rechte an einen Verlag übertragen, diesem eine Lizenz erteilt oder anderweitig mit seinen Werken zu einer Veröffentlichung beigetragen hat. Dabei darf nach dem Vorschlag dem Verlag kein größerer Begründungsaufwand hinsichtlich seiner Ansprüche entstehen als nach dem im jeweiligen Mitgliedsstaat geltenden System.

Der DJV erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Beteiligung von Verlagen an Einnahmen, die ihren Grund im Schadensausgleich dafür haben, dass Verlage die ihnen von Urhebern eingeräumten Rechte wegen bestehender Ausnahmen und Beschränkungen nicht ausüben können. Jedoch sollte die EU Vorgaben hinsichtlich der Art, des Verfahrens und auch hinsichtlich der Höhe der Beteiligung machen. Außerdem empfiehlt es sich, die Richtlinie 2001/29/EG wegen der vorgesehenen Verlegerbeteiligung zu ändern.

Die Beteiligung der Verleger an den genannten Einnahmen sollte sich auf die Rechte und Ansprüche beziehen, die nach dem im Mitgliedsstaat geltenden System des Schadensausgleichs bereits heute der Beteiligung unterliegen und soweit sie dem Verlag durch Vertrag oder Tarifvertrag eingeräumt oder übertragen wurden. Der DJV ist nicht der Meinung, dass Verlage an Ansprüchen beteiligt werden sollten, an denen sie schon nach bestehenden Regelungen nicht beteiligt werden.

Die Beteiligung der Verlage kommt nur in Betracht, wenn die Vergütungsansprüche der Urheber und der Verlage durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft



DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

wahrgenommen werden und die Verwertungsgesellschaft durch ihre Organe die Höhe der Beteiligung festlegt, wobei die Urheber in diesen Organen gleichberechtigt zu beteiligen sind.

Nach Meinung des DJV ist es nicht gerechtfertigt, dass Verlage einen höheren oder gleichen Anteil an den genannten Einnahmen erhalten, wie die Urheber. Dass die Verlage ebenfalls wegen der Ausnahmen und Beschränkungen des Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG (und wegen Art 3 bis 7 dieses Richtlinienvorschlags) einen auszugleichenden Schaden erleiden, wird nicht bestritten. Dieser ist jedoch angesichts der urheberrechtlichen Bewertung der jeweils zu schützenden Leistung und der unterschiedlichen ökonomischen Ausgangslage nicht so hoch zu taxieren, wie der der Urheber.

#### **f. Nutzung geschützter Inhalte durch Online-Dienste (Art. 13)**

Nach Art. 13 des Vorschlags sollen zukünftig Anbieter von Diensten, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen, geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die mit den Rechteinhabern geschlossenen Vereinbarungen, die die Nutzung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände regeln, oder die die Zugänglichkeit der von den Rechteinhabern genannten Werke oder Schutzgegenstände über ihre Dienste untersagen, eingehalten werden.

Nach Meinung des DJV kann dieser Vorschlag nur ein erster Schritt in die richtige Richtung sein, das Problem der massenhaften Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken auf Plattformen der genannten Dienste ohne Vergütung für die Urheberinnen und Urheber und andere Rechteinhaber zu lösen. Allerdings geht die EU-Kommission zu Unrecht davon aus, dass solche Diensteanbieter, wie z.B. YouTube oder Facebook, in jedem Fall selbst mit den Rechteinhabern entsprechende Vereinbarungen schließen, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke regeln, bzw. solche Vereinbarungen zwischen Nutzern der Dienste und Rechteinhabern für das Hochladen voraussetzen oder auch nur prüfen. Insoweit ist die einschränkende Voraussetzung für die Anwendung des Art. 13, nämlich der Haftungsausschluss nach Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG, zu überdenken. Zudem muss die Frage gestellt werden, ob für die Anwendung des Art. 13 des Vorschlags als Voraussetzung tatsächlich das Vorhandensein solcher Absprachen



DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

oder Vereinbarungen unabdingbar ist. Nach Ansicht des DJV sollte die Pflicht, geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um beispielsweise durch den Einsatz wirksamer Techniken den Schutz der Werke zu gewährleisten<sup>51</sup> vielmehr davon unabhängig sein.

Wichtiger wäre es jedoch, die Frage nach der Vergütung (und die der Verantwortlichkeit dafür) für diese Art der Nutzung der in großen Mengen hochgeladenen geschützten Werke zu stellen. Zu Recht weist die Kommission darauf hin, dass Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die urheberrechtlich geschützte Werke speichern oder öffentlich zugänglich machen, die von ihren Nutzern hochgeladen wurden, zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen mit den Rechteinhabern verpflichtet sind. Denn sie gehen mit diesen Handlungen über die bloße Bereitstellung der physischen Einrichtungen hinaus, sie nutzen die geschützten Werke im Wege der öffentlichen Wiedergabe<sup>52</sup>.

Nach Auffassung des DJV können sich die genannten Dienste auch nicht auf den Haftungsausschluss des Art. 14 der Richtlinie 2000/13/EG berufen, weil diese Dienste (schon im eigenen Interesse) die Präsentation der Werke optimieren bzw. diese bekannt machen<sup>53</sup>. Es ist daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht ein entsprechendes Vergütungsmodell, administriert von Verwertungsgesellschaften, Teil des Vorschlags zu Art. 13 werden kann. Dafür könnte der zwischen der Gema und You Tube abgeschlossene Lizenzvertrag<sup>54</sup> ggf. als Vorbild dienen.

#### **g. Faire Vergütung / Urhebervertragsrecht (Art. 14 – 16)**

Die EU-Kommission nimmt im vorliegenden Richtlinienvorschlag über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt erstmals Stellung zu Fragen des Urhebervertragsrechts. Sie konstatiert, dass „Urheber und ausübende Künstler in der Regel eine schwächere Verhandlungsposition bei der Lizenzvergabe oder der Übertragung ihrer Rechte haben“ als die Seite, die als Rechteinhaber die geschützten Werke verwertet<sup>55</sup>. Sie schlägt deswegen zu Gunsten der Urheber als Maßnahmen

---

<sup>51</sup> ErwGr 38 des Richtlinienvorschlags

<sup>52</sup> ErwGr 38 des Richtlinienvorschlags

<sup>53</sup> Vgl. dazu ErwGr 38 des Richtlinienvorschlags

<sup>54</sup> Vgl. dazu <https://www.gema.de/aktuelles/>, Pressemitteilung vom 01.11.2016

<sup>55</sup> ErwGr 40 des Richtlinienvorschlags

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

der Mitgliedsstaaten vor,

- eine Pflicht der Verwerter zur regelmäßigen und sektorspezifischen Information der Urheber und ausübenden Künstler (Art. 14),
- einen Vertragsanpassungsmechanismus, wonach Urheber das Recht haben, in bestimmten Fällen eine zusätzliche und angemessene Vergütung von dem Vertragspartner zu verlangen (Art. 15),
- die Einführung von Streitbeilegungsverfahren durch die Mitgliedstaaten, zur Flankierung der Transparenzpflicht nach Artikel 14 und des Vertragsanpassungsmechanismus nach Artikel 15 (Art. 16).

Der Informationsanspruch nach Art. 14 soll die Urheber in den Stand versetzen, einen zeitnahen, angemessenen und hinreichenden Einblick in die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen vor allem im Hinblick auf die Art der Verwertung, die erzielten Einnahmen und die fällige Vergütung zu erlangen. Das Vorhaben wird vom DJV grundsätzlich begrüßt. Der Kommission ist beizupflichten, dass es an Transparenz der Verwertungsvorgänge und der generierten Einnahmen durch Verlage, Rundfunkunternehmen und andere Verwerter mangelt und Urheber Informationen benötigen, um fortlaufend bewerten zu können, wie sich der wirtschaftliche Wert ihrer Rechte im Vergleich zu ihrer Vergütung für die Lizenzvergabe oder die Rechteübertragung entwickelt<sup>56</sup>.

Die Richtlinie sollte jedoch nicht auf halbem Weg stehen bleiben. Es ist zwar nichts dagegen einzuwenden, branchenspezifische Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Informationspflicht zu berücksichtigen<sup>57</sup>. Nicht aber ist es angezeigt, ganz generell den Verwaltungsaufwand, der mit der Informationspflicht verbunden ist, als Kriterium für die Einschränkung des Auskunftsanspruchs zu akzeptieren, wenn dieser „im Verhältnis zu den durch die Verwertung des Werks oder der Darbietung erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch“ ist. Der Informationsanspruch der Urheber wird dadurch konterkariert, denn diese haben sonst keine Möglichkeit, sich über die Einnahmen und Vorteile zu informieren.

Noch weniger ist es dem Ziel der Kommission, die Rechte der Urheber zu stärken, förderlich, den Mitgliedsstaaten zu gestatten, den Informationsanspruch der Urheber

---

<sup>56</sup> ErwGr 40 des Richtlinienvorschlags

<sup>57</sup> so ErwGr 41 des Richtlinienvorschlags

#### DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

vollständig zu beseitigen, wenn „der Beitrag des Urhebers oder ausübenden Künstlers vor dem Hintergrund des Gesamtwerks oder der Gesamtdarbietung nicht erheblich ist“. Die Diskussion in Deutschland zu einer vergleichbaren Formulierung<sup>58</sup> hat gezeigt, dass bei derartig vagen Formulierungen die Gefahr besteht, ganze Branchen von Urhebern vom Anspruch auszuschließen.

Der Vertragsanpassungsmechanismus nach Art. 15 soll nur zum Zuge kommen, wenn die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den späteren einschlägigen Einnahmen und Gewinnen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen unverhältnismäßig niedrig ist. Auch insoweit geht die Kommission nur ein Stück weit auf die Urheber zu. Denn der vorgesehene Vertragsanpassungsanspruch ist keiner, der grundsätzlich jede Art der unangemessenen Vergütung der Urheber erfasst, sondern nur eine solche, die im Verhältnis zu den „Einnahmen und Gewinnen“<sup>59</sup> unverhältnismäßig niedrig ist<sup>60</sup>. Damit wird nur der Fall von Bestsellern erfasst, nicht aber der eher noch häufiger vorkommende Fall, dass bereits die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Verhältnis zum Umfang der beabsichtigten Nutzung unangemessen ist. Hier sollte eine Regelung ergänzt werden, wonach der Vertragsanpassungsmechanismus auch Platz greift, wenn die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, vgl. § 32 UrhG.

Das in Art. 16 vorgesehene alternative Streitbeilegungsverfahren, um Auseinandersetzungen über die Transparenzpflicht und den Vertragsanpassungsmechanismus im Wege eines freiwilligen und alternativen Verfahrens zu beenden, kann schließlich ebenfalls nicht mehr als ein erster Schritt eines europäischen Urhebervertragsrechts sein. Zum einen soll es nur einen Ausschnitt vertraglicher Rechte und Pflichten betreffen, zum anderen ist es nach dem Vorschlag der Kommission als freiwilliges Verfahren auszugestalten. Die Erfahrung lehrt, dass solche Verfahren zwar vereinbart werden, selten aber praktische Relevanz entfalten. Es ist daher sinnvoller, bereits heute ein Verfahren zu etablieren, das nicht nur auf freiwilliger Basis arbeitet, sondern auch einen verbindlichen Mechanismus vorzusehen, Streitigkeiten unter Beteiligung einer neutralen Instanz endgültig beizulegen.

<sup>58</sup> § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG-E, BT-Drs. 18/8625

<sup>59</sup> so die deutsche Übersetzung. Im englischen Originaltext heißt es „revenues and benefits“, daher müsste es im deutschen Text eher „Einnahmen und Vorteile“, nicht aber „Einnahmen und Gewinne“ heißen.

<sup>60</sup> Vgl. ErwGr 42 des Richtlinienvorschlags

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

## **h. Sonstige Vorschriften**

Art. 17 sollte hinsichtlich der hier vorgeschlagenen und ggf. vorzunehmenden Änderungen der Richtlinie 2001/29/EG angepasst werden, Art. 20 berücksichtigt die Datenschutzgrundverordnung nicht.

## **5. Verordnung zu Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (COM(2016) 594 final)**

### **a. Online – Übertragungen von Rundfunkveranstaltern (Art. 2)**

Der von der Kommission vorgeschlagenen Erstreckung des Ursprungslandprinzip auf die Lizenzierung von grenzüberschreitenden, den Hörfunk und das Fernsehen ergänzenden Online-Diensten von Rundfunkveranstaltern stimmt der DJV zu, auch wenn dadurch die Möglichkeit, Gebietslizenzen zu vergeben, eingeschränkt wird. Die vorgeschlagene Regelung ist hinreichend eng gefasst und bezieht sich nur auf das Streaming durch den Rundfunkveranstalter sowie auf in vergleichbarem Umfang genutzte Mediatheken.

Vor allem aber ist insoweit ausschlaggebend, dass bei der Festsetzung der Vergütung nach Art. 2 Abs. 2 des Vorschlags der Verordnung die Tatsache der Erstreckung zu berücksichtigen ist. Angesichts der Erfahrung der Urheber, jedenfalls derzeit häufig keine oder nur eine geringfügige Vergütung für die Mediathekennutzung zu erhalten, ist die Klarstellung in Art 2 Abs. 2 der VO auch notwendig.

### **b. Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Art. 3)**

Der DJV unterstützt den Ansatz der Kommission, in Ergänzung der Richtlinie 93/83/EWG<sup>61</sup> die Bereitstellung bestimmter Weiterverbreitungsdienste, soweit sie Hörfunk- und Fernsehprogramme betreffen, z.B. über IPTV und andere geschlossene elektronische Kommunikationsnetze, zu erleichtern.

Allerdings sollte im Interesse der Urheber in der Verordnung nicht nur die Pflicht geregelt werden, die Rechte nur über Verwertungsgesellschaften wahrzunehmen,

---

<sup>61</sup> Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung

DJV-Stellungnahme zur Reform des europäischen Urheberrechts

sondern (vergleichbar § 20b Abs. 2 UrhG) sollte auch die Vergütungspflicht gegenüber den Urhebern für die Nutzung ihrer Werke in Art. 3 des Verordnungsvorschlags enthalten sein. Denn die Frage der Vergütung wurde in der Vergangenheit bis zur Einführung des § 20b Abs. 2 UrhG seitens der Rundfunkunternehmen höchst unterschiedlich gehandhabt<sup>62</sup>. Da die Verordnung unmittelbar anzuwenden ist, sollte der Vergütungsanspruch als unverzichtbar und nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar, ausgestaltet sein.



Benno H. Pöppelmann  
– Justiziar –

---

<sup>62</sup> Vgl Wandtke/Bullinger/Ehrhardt UrhG § 20b Rdn. 8, 4. Aufl.